

Geschäftsordnung

der Fachschaftsvertretung Bauwesen

der Technischen Hochschule Lübeck

vom 19.01.2022

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Ferner ordnet sich die Fachschaftsvertretung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck unter.

§2 Verantwortungsbereich und Repräsentation

- (1) Die Fachschaftsvertretung im Allgemeinen sowie ihre Mitglieder, Referent*innen und Helfer*innen im Besonderen haben die Pflicht, die Interessen der gesamten Studierendenschaft des Fachbereichs Bauwesens zu vertreten. Dabei obliegt ihnen die Verantwortung, beim Treffen von Entscheidungen die Belange von Minderheiten zu beachten und auch langfristige Ziele und Perspektiven zu berücksichtigen.
- (2) Alle Mitglieder, Referent*innen und Helfer*innen haben die Pflicht, die Fachschaftsvertretung ordnungsgemäß zu repräsentieren. Die Positionierung zu Themen gegenüber Organen und Angehörigen der Technischen Hochschule Lübeck im Namen der Studierendenschaft des Fachbereichs Bauwesen obliegt der Fachschaftsleitung sowie den Referent*innen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs. Außerdem können einzelne Personen für die Repräsentation der Fachschaftsvertretung beauftragt werden. Dies kann durch Wahlen auf Fachschaftssitzungen oder durch die Fachschaftsleitung geschehen.
- (3) Gewählte oder beauftragte Personen nach Absatz 3 sind gegenüber der Fachschaftsleitung und der Fachschaftsvertretung berichtspflichtig, sofern dies nicht durch andere Satzungen ausgeschlossen ist.
- (4) Die Positionierung zu Themen gegenüber der nichthochschulangehörigen Öffentlichkeit bedarf eines Beschlusses im Rahmen der Fachschaftssitzung. Bei akuter Dringlichkeit kann die Fachschaftsleitung diese Aufgabe auch ohne Beschluss wahrnehmen. In diesem Fall hat auf der nächsten Sitzung ein Bericht mit eventueller Diskussion zu erfolgen.
- (5) Alle Mitglieder, Referent*innen und Helfer*innen der Fachschaftsvertretung und deren Gliederungen haben die Pflicht, gemäß dieser Geschäftsordnung zustande gekommenen Beschlüsse anzuerkennen.

II. Aufbau und Aufgaben

§ 3 Struktur der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung besteht aus Mitgliedern, der Fachschaftsleitung, Referent*innen und Helfer*innen. Personen können mehrere dieser Funktionen innehaben. Neben der Ebene der Fachschaftssitzung können Arbeitsebenen in Form von Referaten, Ausschüssen und Arbeitskreisen existieren.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder nach Definition der Organisationssatzung der Studierendenschaft sind die neun im Rahmen der Hochschulwahlen in die Fachschaftsvertretung Bauwesen gewählten Personen. Sie sind auf Fachschaftssitzungen stimmberechtigt.
- (2) Bei Verhinderung einzelner Mitglieder für eine Sitzung oder einen Teil der Sitzung erhalten die bei den Hochschulwahlen nächstplatzierten Personen für die Zeit der Abwesenheit Stimmrecht.

§5 Fachschaftsleitung und Referent*in für Finanzen

- (1) Die Fachschaftsleitung, bestehend aus der ersten Vorständin oder dem ersten Vorstand sowie deren oder dessen Stellvertretung, führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Die erste Vorständin oder der erste Vorstand ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.
- (2) Der oder die Referent*in für Finanzen überwacht die finanzielle Ordnung der Fachschaft und tritt mit dem oder der Sekretär*in des Allgemeinen Studierendenausschusses in Kontakt, um die Finanzgeschäfte abzuwickeln.
- (3) Die Fachschaftsleitung und der oder die Referent*in für Finanzen müssen aus der Mitte der nach §4 (2) definierten Mitglieder gewählt werden.

§6 Referate und Referent*innen

Durch Wahl auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung können Studierende des Fachbereichs Bauwesen als Referent*innen mit der Arbeit in Referaten betraut werden. Referent*innen können parallel auch zu den Gruppen nach §4 und §5 zählen.

§7 Helfer*innen

Alle Personen, die sich an der Arbeit der Fachschaftsvertretung beteiligen und zu keiner der nach §4-6 definierten Gruppen zählen, sind Helfer*innen. Sie werden bei aktiver Beteiligung an Sitzungen und Veranstaltungen der Fachschaftsvertretung nach Absprache mit der Fachschaftsleitung und der Fachschaftsvertretung zum Kreise der Helfer*innen gezählt. Über den besonderen Fall der Aufnahme von Helfer*innen aus anderen Fachbereichen entscheidet die Fachschaftsvertretung auf einer Sitzung in Form eines Beschlusses.

§8 Pflichten der einzelnen Gruppen

Mitglieder und Referent*innen müssen an den Fachschaftssitzungen teilnehmen, sofern sie nicht verhindert sind. Bei Verhinderung haben sie vorab der Fachschaftsleitung oder einem/r Referent*in über ihre Arbeit zu berichten. Mitglieder und Referent*innen sind dazu angehalten, sich aktiv an der Arbeit bei Veranstaltungen zu beteiligen. Helfer*innen haben neben den in §2 definierten Grundsätzen keine weiteren Pflichten.

III. Sitzungen, Wahlen und Beschlüsse

§9 Sitzungen

- (1) Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen statt. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe der Organisationssatzung der Studierendenschaft.
- (2) An einer Sitzung können alle Mitglieder der Studierendenschaft teilnehmen und haben grundsätzlich Rederecht. Es können weitere Personen eingeladen werden.
- (3) Sollten gewählte Mitglieder oder Referent*innen verhindert sein, hat eine rechtzeitige Abmeldung bei der Fachschaftsleitung zu erfolgen.
- (4) Die Sitzungsleitung liegt bei einem Mitglied der Fachschaftsleitung. In besonderen Fällen kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (5) Es kann für einzelne Themen oder in besonderen Fällen für eine gesamte Sitzung ein Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden. Das Teilnehmer*innenfeld ist in diesem Fall auf die Mitglieder oder auf die Mitglieder und Referent*innen zu begrenzen. Zusätzlich können einzelne Personen zur Präsentation ihres Anliegens geladen werden.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind per Beschluss zu genehmigen und im Anschluss zu archivieren sowie im Lernraumkurs den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

§10 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt auf Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind die Mitglieder nach §4.
- (2) Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (3) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, dann ist ein erneuter Termin innerhalb der nächsten 10 Tage anzusetzen und fristgerecht zu laden.
- (5) Alternativ hat die Sitzungsleitung bei Beschlussunfähigkeit die Möglichkeit, den Sitzungsbeginn einmalig um 30 Minuten zu verschieben.
- (6) Ist nach Ablauf der in Absatz 5 geregelten Frist keine Beschlussfähigkeit feststellbar, so ist nach Absatz 4 zu verfahren.
- (7) Verlässt ein gewähltes Mitglied die Sitzung, hat es sich bei der Sitzungsleitung abzumelden. Die Beschlussfähigkeit ist sofort erneut zu prüfen.
- (8) Geht die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 während einer Sitzung verloren, darf die Sitzung fortgeführt werden. Weitere Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 wieder hergestellt ist.

- (9) Tritt ein gewähltes Mitglied der Sitzung nach Eröffnung der Sitzung bei, hat es sich bei der Sitzungsleitung und der Schriftführung anzumelden. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Zuordnung des Stimmrechts zu einzelnen Personen haben erneut zu erfolgen.

§11 Beschlussfassung und Meinungsbilder

- (1) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (2) Eine Beschlussvorlage muss so formuliert sein, dass bei deren Ablehnung keine Veränderung zur bisherigen Situation entsteht.
- (3) Beschlüsse zu schriftlichen Stellungnahmen, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind, müssen mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen.
- (4) In Angelegenheiten, die keine Beschlussfassung erfordern oder der Meinungsbildung dienen, können offene Meinungsbilder per Handzeichen oder Umfrage eingeholt werden. Daran dürfen sich alle anwesenden Personen beteiligen.

§12 Wahlen und Rücktritte

- (1) Die erste Vorständin oder der erste Vorstand wird von den Stimmberechtigten nach Vorgabe der Organisationsatzung der Studierendenschaft gewählt.
- (2) Die Stellvertretung der ersten Vorständin oder des ersten Vorstands und der oder die Referent*in für Finanzen werden jeweils für die Dauer der Amtszeit der Fachschaftsvertretung mit der 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten in geheimer Wahl gewählt. Stehen im dritten Wahldurchgang mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl, kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, welche im zweiten Wahldurchgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Ab dem dritten Wahldurchgang reicht eine absolute Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung, um gewählt zu werden.
- (3) Referent*innen sind von den Stimmberechtigten zu wählen. Dies erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt.
- (4) Andere erforderliche Wahlen erfolgen §12 (3) entsprechend.
- (5) Referent*innen und Helfer*innen können mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden. Mitglieder der Fachschaftsleitung und der oder die Referent*innen für Finanzen können nur durch Neuwahl für diese Positionen abgewählt werden.
- (6) Wenn Referent*innen drei Mal im Semester unentschuldig fehlen, ist auf der nächsten Sitzung ein Tagesordnungspunkt vorzusehen, um über eine eventuelle Abwahl des oder der Referent*in zu entscheiden.
- (7) Rücktritte von Positionen nach §4, §5 und §6 sind der Fachschaftsleitung mitzuteilen. Eine geordnete Übergabe des verantworteten Aufgabenbereichs ist zu gewährleisten. Bei Rücktritten nach §4 und §5 ist zusätzlich das Studierendenparlament zu informieren.
- (8) Helfer*innen verlieren ihren Status innerhalb der Fachschaftsvertretung bei langzeitiger Inaktivität nach Maßgabe der Fachschaftsleitung.

IV. Finanzordnung

§13 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Bei der Wirtschaftsführung der Fachschaftsvertretung sind die Grundsätze der Kostendeckung und Transparenz zu beachten.

§14 Ausgaben

Der oder die Referent*in für Finanzen hat die Aufsicht über die finanziellen Mittel der Fachschaft und verwaltet diese gemeinsam mit dem oder der Sekretär*in des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der oder die Referent*in für Finanzen muss sämtliche Ausgaben in Abstimmung mit der Fachschaftsleitung genehmigen. Über Ausgaben abseits von Verbrauchsmitteln ist auf der nächstfolgenden Sitzung der Fachschaftsvertretung Bericht abzulegen.

IV. Gültigkeit

§15 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung mit einer 2/3-Mehrheit.

§16 Erstellung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss auf der Fachschaftssitzung vom 19.01.2022 genehmigt und tritt am 20.01.2022 in Kraft. Sie ist vorab im Lernraumkurs der Fachschaftsvertretung und auf der Online-Präsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Geschäftsordnungen der Fachschaftsvertretung Bauwesen an der Technischen Hochschule Lübeck außer Kraft.

Lübeck, den 19.01.2022

Jasmin Rohwedder

1. Vorsitzende der Fachschaftsvertretung Bauwesen